

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder sowie für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinkirchen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinkirchen in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Es werden höchstens 8 Fraktionssitzungen je Kalenderjahr abgerechnet.
- 2) Für die Nutzung der internetbasierten Ratsinformationsdienste und dem gleichzeitigen Verzicht auf das Drucksacheverfahren wird den Ratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode bis zum 31.10.21 von der Gemeinde kostenfrei ein Tablet gestellt. Für die Internetkosten für den im häuslichen Bereich vorzuhaltenden Internetanschluss sowie für sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für das Tablet erhalten die Ratsmitglieder eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz von monatlich 10,00 € (IT-Pauschale).
Ab dem 01.11.21 erhalten die Ratsmitglieder für die Nutzung der internetbasierten Ratsinformationsdienste und dem gleichzeitigen Verzicht auf das Drucksacheverfahren eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz in Höhe von monatlich 20,00 € (große IT-Pauschale). Dieser Auslagenersatz umfasst die Beschaffungskosten für ein privates Endgerät (einschließlich des Zubehörs sowie etwaiger Ersatz- und Erweiterungsbeschaffungen), die Internetkosten für den im häuslichen Bereich vorzuhaltenden Internetanschluss sowie sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für das private Endgerät. Dieser Auslagenersatz reduziert sich bei Ratsmitgliedern, die gleichzeitig als Kreistags- oder Samtgemeinderatsmitglied eine vergleichbare IT-Pauschale erhalten, auf monatlich 10,00 € (kleine IT-Pauschale).
- 3) Neben den Beträgen aus § 1 Absatz 1 dieser Satzung werden für die besonderen Aufwendungen monatlich die folgenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) An die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister 280,00 €
 - b) An die stellvertretende Bürgermeisterin/ den stellvertretenden Bürgermeister 100,00 €
 - c) An die Fraktionsvorsitzenden 50,00 €
 - d) An die Gemeindedirektorin/ den Gemeindedirektor 125,00 €
 - e) An die stellvertretende Gemeindedirektorin/ den stellvertretenden Gemeindedirektor 85,00 €

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der unter der Buchstaben a bis e genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

- 4) Nicht dem Rat angehörende hinzugewählte Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- 5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin/ der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/ seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht (Erholungsurlaub/- kuren nicht eingerechnet), so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 50%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/ der die Geschäfte führende Vertreter/in 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuungskosten

- 1) Auf Antrag wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) erstattet.
- 2) Der Pauschalstundensatz für den Nachteilsausgleich wird auf 20,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden je Tag) festgelegt. Der Nachteilsausgleich wird Ratsmitgliedern oder nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern der Ratsausschüsse, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, auf Antrag erstattet, wenn im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft und des Obstbaus aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird.
- 3) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 umfasst nicht die Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde (höchstens acht Stunden pro Tag) erstattet.

§ 3 Fahrtkosten/ Reisekosten

- 1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erhält für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 31,00 €.
- 2) Die stellvertretende Bürgermeisterin/ der stellvertretende Bürgermeister erhält für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.
- 3) Die Fahrtkosten für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitgliedern von Ratsausschüssen, die aus Anlass von Sitzungen,

Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.

- 4) Für genehmigte Dienstreisen (z.B. für Fortbildungen) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften der Beamtinnen/ Beamten.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt ab dem 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Steinkirchen vom 12.03.1987, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 26.02.2002, außer Kraft.

Steinkirchen, den 26.03.2019

(Zinke)
Bürgermeisterin

(Siol)
Gemeindedirektor